

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RA130010-O/U.doc

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Kriech und Ersatzoberrichter Dr. S. Mazan sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Notz

Beschluss und Urteil vom 28. Februar 2014

in Sachen

A. _____,

Klägerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Fürsprecher Dr. iur. X. _____

gegen

Bezirksgericht Uster,

Arbeitsgericht,

Beschwerdegegnerin

betreffend **unentgeltliche Rechtspflege**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Bezirksamtes Uster,
Arbeitsgericht, vom 18. September 2013 in Sachen A. _____ gegen B. _____
AG betreffend Arbeitsstreit (AH130029-I)**

Erwägungen:

1. Mit Verfügungen vom 18. September 2013 trat die Vorinstanz auf die von der Klägerin am 4. September 2013 eingereichte arbeitsrechtliche Klage nicht ein und wies das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab (Urk. 12). Gegen den Nichteintretensentscheid in der Hauptsache erhob die Klägerin Berufung (Verfahren LA130034), gegen die Abweisung des prozessualen Armenrechts am 30. September 2013 die vorliegende Beschwerde mit den Anträgen (Urk. 11 S. 2):

1. Die Verfügung des Bezirksgerichtes Uster, Arbeitsgericht, vom 18. September 2013 sei dahingehend abzuändern, dass das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes gutgeheissen wird.
Eventualiter sei das Gesuch zur Neuurteilung an das Bezirksgericht Uster, Arbeitsgericht, zurückzuweisen.
2. Unter Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten der Beklagten.
3. Es sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und es sei der unterzeichnende Rechtsanwalt als unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen.

Weiter stellte die Klägerin den prozessualen Eventualantrag:

4. Das Verfahren sei bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens vor Obergericht des Kantons Zürich gegen die Verfügung des Bezirksgerichtes Uster, Arbeitsgericht, vom 18. September 2013, mit welcher auf die Klage der Beschwerdeführerin nicht eingetreten wurde, zu sistieren.

2. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 wurde der Vorinstanz und den Parteien im Forderungsprozess der Eingang der Beschwerde angezeigt (Urk. 16). Am 2. Dezember 2013 wurde mit dem Rechtsvertreter der Klägerin vereinbart, dass das vorliegende Verfahren bis zur Erledigung des Berufungsverfahrens formlos sistiert bleibe (Prot. S. 2).

3. Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege hat die Beklagte als Gegenpartei im Forderungsprozess keine Parteistellung, sondern es handelt sich um ein Verfahren zwischen der Klägerin und dem Staat (BGer 5A_381/2013 E. 3.2,

BGE 139 III 334 E. 4.2.), weshalb von der Beklagten keine Beschwerdeantwort einzuholen ist. Auf die Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz kann verzichtet werden (Art. 324 ZPO).

4. Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

5. Die Erstinstanz hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen (Urk. 12 S. 6). Die Klägerin macht in der Beschwerde geltend, dass sowohl der Forderungsprozess vor dem Bezirksgericht Uster als auch das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht als aussichtslos anzusehen seien. Im Wesentlichen verweist sie auf die Berufungsschrift vom 30. September 2013 (Urk. 11 S. 7, Urk. 14/4).

6. Die Kammer hat mit Beschluss vom 14. Februar 2014 den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz aufgehoben und die Sache zur Durchführung des Verfahrens zurückgewiesen (Urk. 17). Die arbeitsrechtliche Streitigkeit ist daher nicht als aussichtslos im Sinne der Rechtsprechung zu beurteilen.

7. Für die finanziellen Verhältnisse verwies die Klägerin in der Klagebegründung auf eine Zusammenstellung der Ein- und Ausgaben (Urk. 2 S. 8). Dem sog. Haushaltsbudget lässt sich entnehmen, dass die Klägerin über eine Rechtsschutzversicherung verfügt. Sie macht denn auch einen monatlichen Prämienanteil von Fr. 23.50 in ihrem Bedarf geltend (Urk. 4/29, 4/31). Der Anspruch auf Dienstleistungen in Form einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung oder auf Übernahme von Prozesskosten gegenüber einer Rechtsschutzversicherung ist ein liquides Aktivum im Vermögen des Versicherten, sofern eine entsprechende Kostengutsprache vorliegt. Diesfalls fehlt es an der Prozessarmut und der Versicherungsanspruch geht demjenigen auf unentgeltliche Rechtspflege vor (Bühler, Berner Kommentar ZPO, Vorbem. zu Art. 117-123 m.w.H.). Dass keine Kostengutsprache erfolgt ist, hat die anwaltlich vertretene Klägerin weder dargetan noch belegt. Die Mittellosigkeit ist deshalb nicht ausgewiesen. Folglich ist das Gesuch

um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu bestätigen.

8. Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies indessen nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für ein Beschwerdeverfahren darüber (BGE 137 III 470 E. 6.5.5). Entsprechend wären der unterliegenden Klägerin Kosten aufzuerlegen. Allerdings handelt es sich in der Hauptsache um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.–, weshalb für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben sind (Art. 114 lit. c ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. BGE 139 III 334 E. 4.2).

9. Die Klägerin beantragt auch im Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 11 S. 2). Gerichtskosten hat die Klägerin keine zu tragen, weshalb das Begehren um Befreiung von den Gerichtskosten gegenstandslos geworden und abzuschreiben ist. Zu prüfen bleibt das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Für die Frage der Mittellosigkeit verweist die Klägerin in der Beschwerdeschrift wiederum auf die Zusammenstellung in der Klagebeilage (Urk. 11 S. 7). Wie unter Ziffer 7 ausgeführt, ist die Klägerin nicht mittellos im Sinne der Rechtsprechung. Daher ist das Gesuch um Rechtsverbeiständung für das Beschwerdeverfahren abzuweisen.

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch der Klägerin um Befreiung von den Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
2. Das Gesuch der Klägerin um unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit dem nachfolgenden Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und die Verfügung des Bezirksgerichtes Uster, Arbeitsgericht, vom 18. September 2013 betreffend unentgeltliche Rechtspflege wird bestätigt.
2. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien im Beschwerdeverfahren, sowie an die Beklagte im Hauptverfahren, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. _____
Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

In der Hauptsache handelt es sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 10'204.95.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 28. Februar 2014

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Notz

versandt am:
mc